



Information über den Abschluss der 2. Handelsperiode (2013-2020) im EHS

Am 31.12.2020 endet die 2. Handelsperiode des Emissionshandelssystems der Schweiz. Im Folgenden ein Überblick über die wichtigsten Termine und das Vorgehen zum Abschluss.

Jeder EHS-Teilnehmer muss den Monitoringbericht für das Jahr 2020 bis spätestens 31.03.2021 bei BAFU einreichen. Die Emissionen sowie die berechnete Menge an Emissionsminderungszertifikaten (CER-Limite), die für die Abgabe angerechnet werden können, werden im Anschluss daran im Schweizer Emissionshandelsregister aufgeladen.

Bis am 30.04.2021 müssen die Betreiber von Anlagen die entsprechende Anzahl an Emissionsrechten – oder soweit zulässig Emissionsminderungszertifikate – im Schweizer Emissionshandelsregister auf das Abgabekonto des Bundes überweisen. Dabei ist zu beachten, dass Emissionsrechte der 3. Handelsperiode nicht für die Abgabepflicht 2013 bis 2020 verwendet werden können.

Nach erfolgter Abgabe prüft das BAFU, ob die CER-Limite für die gesamte 2. Handelsperiode eingehalten wurde oder nicht. Falls der Betreiber zu viele Emissionsminderungszertifikate für die Periode 2021-2030 abgegeben hat, wird er vom BAFU per E-Mail informiert. Darin wird die Menge der überzähligen Zertifikate und das entsprechende Jahr angegeben. Der Betreiber der Anlagen muss die fehlenden Schweizer Emissionsrechte für die Jahre 2013-2019 oder auch europäische Emissionsrechte für das Jahr 2020 innert der mitgeteilten Frist und für das korrekte Jahr im Schweizer Emissionshandelsregister abgeben. Sobald die fehlenden Emissionsrechte überwiesen wurden, transferiert das BAFU die überzähligen Emissionsminderungszertifikate auf das Konto des Betreibers zurück.

Wurden nicht genügend Emissionsrechte oder Emissionsminderungszertifikate abgeben, so verfügt das BAFU die Sanktion.

Weitere Informationen zur Zeit nach 2020

Mit einer Teilrevision der CO₂-Gesetzgebung hat das Schweizerische Parlament den Emissionshandel verlängert. Die nächste Handelsperiode umfasst die Jahre 2021–2030. Emissionsrechte sowie Emissionsminderungszertifikate, die in den Jahren 2013 bis 2020 nicht verwendet wurden, bleiben gültig und können weiterhin im Emissionshandelsregister gehalten werden. Emissionsminderungszertifikate können allerdings in der 3. Handelsperiode des EHS nicht mehr für die Erfüllung der Abgabepflicht angerechnet werden.

Betreiber von Anlagen, die ab 2021 obligatorisch oder auf Gesuch (*opt-in*) am EHS teilnehmen, melden sich bis am 28.02.2021 beim BAFU mittels den zur Verfügung gestellten Formularen. Auch ein Antrag auf Ausnahme vom EHS (*opt-out*) oder die Nichtberücksichtigung von Anlagen muss bis zu diesem Datum eingereicht werden.

Für Betreiber von Anlagen, welche ab 2021 nicht mehr am EHS teilnehmen, sind die Betreiberkonten nach Abschluss der 2. Handelsperiode in Personenkonten umzuwandeln oder zu schliessen. Das BAFU informiert die betroffenen Betreiber der Anlagen, zu welchem Zeitpunkt die Umwandlung oder Schliessung veranlasst werden muss.

Kontakt für Fragen: emissions-trading@bafu.admin.ch